

# Europarat-Studienprogramm 1977 für Sozialarbeiter

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **73 (1976)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839154>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

als angestammt. Gebiert eine Frau, die nach der Scheidung den Namen des Ehemannes wiedererlangt hat, ein aussereheliches Kind, so kann daher dieser wiedererlangte Name nicht als der angestammte gelten, den sie dem Kind vermittelt.

### *Nicht erwünschten Anschein der Abstammung vermeiden*

Dieses Ergebnis der Auslegung des Begriffs des "angestammten Namens" von Art. 324 ZGB entspricht nach der Überzeugung des Bundesgerichts auch der wirklichen Interessenslage. Gewiss wäre es für Kind und Mutter am besten, den gleichen Familiennamen als äusserliches Zeichen der Zusammengehörigkeit tragen zu können. Allein, das ergibt sich durchaus nicht immer, so wenn eheliche Kinder bei einer geschiedenen Mutter leben, die infolge der Scheidung ihren Mädchennamen oder als Folge einer Wiederverheiratung einen neuen, anderen Namen führt. Gegenüber den ausserehelichen Kindern einer Witwe, die auch deren vorehelichen Namen bekommen, rechtfertigt sich eine verschiedene Behandlung des Falles ausserehelicher Kinder geschiedener Frauen nicht. Sie sind in keiner anderen Situation als Kinder, deren Ehelichkeit mit Erfolg angefochten wurde. Es besteht keinerlei Beziehung zum Mann, von dem die Mutter ihren Namen ableitet. Dieser Mann hat Grund, eine Weitergabe seines Namens und das Entstehen eines Abstammungsscheins von Kindern, mit denen er nichts zu schaffen hat, zu verhindern.

*Dr. R.B.*

### Europarat-Studienprogramm 1977 für Sozialarbeiter

Die Geschäftsstelle der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen teilt mit, dass der Europarat in Strassburg für die in der praktischen Fürsorge tätigen Sozialarbeiter sowie für Dozenten an Schulen für Sozialarbeit auch im Jahr 1977 wieder Stipendien zur Weiterbildung im europäischen Ausland zur Verfügung stellt. Die jeweilige Studiendauer beträgt grundsätzlich einen Monat. Gastländer sind die 17 Mitgliedstaaten des Europarates und Finnland. Interessenten sollten die Sprache des Gastlandes oder eine in diesem Lande geläufige Fremdsprache beherrschen. Neue Studienmöglichkeiten bietet England in der Gefangenenfürsorge (bedingte Entlassung, Führung von Ausbildungs-Tageszentren, Heimen und Zentren für Entlassene auf Probezeit usw.). Die Selektion der Anwärter erfolgt durch die zuständige Kommission des Europarates. Das Stipendium umfasst die Reisekosten zum Studienland und zurück, für den Aufenthalt im Gastland pro Monat 2040 französische Franken und für Reisekosten innerhalb des Gastlandes weitere 150 bis 200 französische Franken. Die Stipendiaten sind weder gegen Unfall noch gegen Krankheit versichert.

Die Anmeldeunterlagen (Anmeldeformulare I 12027, Wegleitung, Richtlinien und Beiblatt) sind zu beziehen beim BIGA, Abteilung Arbeitskraft und Auswanderung, Monbijoustrasse 43, 3003 Bern. Anmeldungen sind bis zum 27. Februar 1976 an das Biga zu richten.

*M.H.*